

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Dezember 1985

### **4674. Richt- und Nutzungsplanung Marthalen**

Am 28. Juni 1985 setzte die Gemeindeversammlung Marthalen die kommunale Richt- und Nutzungsplanung fest. Gegen die Nutzungsplanung wurde ein Rekurs erhoben. Der Gemeinderat Marthalen ersucht mit Schreiben vom 27. September 1985 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der kommunalen Planung.

Die Richtplanung besteht aus Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan. Auf die Darstellung des Versorgungsplans und des Plans der öffentlichen Bauten wurde verzichtet, da die vorhandene Infrastruktur für das Baugebiet ausreicht. Der kommunale Gesamtplan stimmt mit der übergeordneten Richtplanung überein.

Der Zonenplan entspricht dem kommunalen Gesamtplan. Der hängige Rekurs betrifft die Zuweisung der Parzelle Kat.-Nr. 2644 Im Weier zur kommunalen Landwirtschaftszone. Die beantragte Teilgenehmigung ist gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich. Die Festsetzung einer kommunalen Landwirtschaftszone auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2644 Im Weier ist von der Genehmigung einstweilen auszunehmen.

Die kommunale Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion geprüft. Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Vorlage ist – soweit ersichtlich – angemessen, recht- und zweckmässig.

Die Gemeinde Marthalen ersucht um die Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans, da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend vorhanden ist. Die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Festsetzung des Erschliessungsplans sind gegeben; dem Gesuch der Gemeinde kann gemäss § 90 Abs. 3 PBG entsprochen werden. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Marthalen als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Gemeinde Marthalen wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Marthalen vom 28. Juni 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Dispositiv III genehmigt.

III. Von der Genehmigung ist das Rekursgrundstück Kat.-Nr. 2644 Im Weier einstweilen ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Marthalen wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gesamtplans einschliesslich Bericht, der Bauordnung, des Zonenplans, des Kernzonenplans und des Plans der Waldabstandslinien sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten

Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Dezember 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**